

Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates¹ und im Ermangelung eines solchen die Vorschriften des preussischen Rechtes zur Anwendung (§ 19, Satz 2).

Gültig findet sich in § 19, Abs. 2 die (oben S. 607 aufgeführte) in § 48 des Reichs-Militärgesetzes wiederholte Vorschrift, welche zur Folge hat, daß alle Pensionen der Beamtenwitwen und -Waisen, sowie die Bezüge für Sterbemonat, Krankenmonat und Krankenquartal in Preußen von allen directen Staats- und Kommunalabgaben befreit sind.

Die Cautionspflicht der Reichsbeamten ist durch Geleß wegen Aufhebung der Cautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 29) aufgehoben.

§ 60. Der Reichskanzler².

Ueber keinen Gegenstand ist bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung so lebhaft gestritten worden wie über die Einsetzung, die Verantwortlichkeit, die Art und die Befugnisse der Reichs-Central-Verwaltungsbehörde. Der Entwurf der Bundesverfassung enthielt nichts über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und bestimmte in Art. 12: „Das Präsidium ernannt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet,“ und in Art. 16: „Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.“ Zu dem Art. 12 beantragte v. Bennigsen am 26. März 1867, dem Schlusse hinzuzufügen: „... ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidiums gehören“, und Lasler, diesem Artikel als Alinea 2 anzuschließen: „Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Commissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind,“ endlich Kussfeld³, statt: „die Geschäfte leitet“ „dessen Geschäfte leitet“. v. Bennigsen begründete seinen Antrag⁴ damit: „... daß es doch keinem einzigen großen Staat einfallen wird, einen einzigen Minister mit der gesammten Verwaltung zu beauftragen; es wird auch Niemand im Stande sein, zu sagen, hätte ein solcher Minister auch die größte Arbeitskraft, daß er auf so vielen Gebieten die Arbeiten allein übernehmen kann, ja, daß er auch nur die Controlle so weit übernehmen kann, daß er mit seinem Namen irgend eine Verantwortlichkeit, eine innere oder eine äußere, übernehmen kann. Nun ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja die Ausschüsse (des Bundesraths) hier bei der Executive eine gewisse Stellung hätten, und daß es deshalb gar nicht möglich wäre, daß, wenn für die einzelnen Verwaltungszweige das Präsidium einzelne Männer ernannt, diese wieder als verantwortlich hingestellt würden, da sie ja gar nicht, sondern die Ausschüsse die Geschäfte fähen... Meiner Meinung nach haben die Ausschüsse überhaupt gar keine Executive, sondern diese hat der Bundesrath... Ein Hinderniß also ist in den Ausschüssen durchaus nicht vorhanden, daß die preussische Regierung für die einzelnen Abtheilungen der Verwaltung noch besondere verantwortliche Männer ernannt... Ich glaube, für mehrere dieser Zweige wird sich die

¹ D. i. der, dessen Staatsangehöriger sie sind.

² Literatur: M. Seydel, Le Chancelier de l'Empire allemand, in der Revue du droit public etc. 1895, IV, p. 426 suiv. P. Oeserl, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs, in Gerth's Wissen 1881, S. 1, 3061, ebendort 1878, S. 402 ff., 761 ff., W. Rojzenberg, Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers, 1879, S. Prutz, Die organische Bedeutung der Artikel 15 und 17 der Reichsverfassung, in der

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1889, S. 420 ff., Hänel, Studien, II, S. 24 ff., S. 81 ff., und die Lehrbücher von Laband, Sorn, Hänel, Georg Meyer u. s. w.

³ Truchschaden Nr. 13, S. 2, Weigold, Materialien, I, S. 713.

⁴ Truchschaden Nr. 43, S. 79, Weigold, I, S. 713.

⁵ Truchschaden Nr. 23.

⁶ Sten. Ber. S. 375, Weigold, I, S. 375.